

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 17.05.2013

Ausbau der Windenergie in Bayern (4): Aufgaben der Regional- und Kommunalplanung

Vor dem Hintergrund der Ankündigung mehrerer Regionaler Planungsverbände, das Kapitel Windenergie in ihren Regionalplänen fortzuschreiben, frage ich hiermit die Staatsregierung:

1. Welche Planungsverbände haben seit 2011 das Kapitel Windenergie fortgeschrieben oder befinden sich derzeit in diesem Prozess?
2. a) Welche Kriterien wenden die Planungsverbände bei der Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten an?
b) Welche Vorgaben macht die Staatsregierung den Planungsverbänden bei der Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie?
c) Gibt es Überlegungen, die Kriterien der Regionalen Planungsverbände bayernweit zu vereinheitlichen?
3. Gibt es Regionalpläne, die hinsichtlich der Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten zur Nutzung der Windenergie aufgrund offener oder versteckter Verhinderungsplanung oder aus anderen Gründen von Gerichten als nichtwirksam erklärt wurden (bitte einzeln auflisten)?
4. Wie viele Anträge von Kommunen, bestimmte Gebiete als Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussflächen in die jeweiligen Regionalpläne aufzunehmen, wurden mit je welcher Begründung abgelehnt (bitte einzeln nach den 18 Planungsregionen auflisten)?
5. a) Welche Kommunen haben Teilflächennutzungspläne für Windkraft erstellt (bitte einzeln auflisten)?
b) Wie groß sind die Konzentrationsflächen zur Windkraftnutzung in den einzelnen Kommunen?
c) Wie viele interkommunale Teilflächennutzungspläne für Windkraft gibt es in Bayern (bitte einzeln auflisten)?
- 6) Gibt es (inter-)kommunale Teilflächennutzungspläne oder Konzentrationsflächendarstellungen zur Nutzung der Windenergie, die aufgrund offener oder versteckter Verhinderungsplanung oder anderen Gründen von Ge-

richten als nichtwirksam erklärt wurden (bitte einzeln auflisten)?

7. a) Welche rechtliche Bedeutung haben (inter-)kommunale Teilflächennutzungspläne im Vergleich mit Regionalplänen vor allem dann, wenn die Flächenausweisung widersprüchlich ist?
b) Welche kommunalen Teilflächennutzungspläne zur Windenergie stehen im Widerspruch zur jeweiligen Regionalplanung (bitte einzeln auflisten)?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 20.06.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit Ausnahme der Regionen Ingolstadt (10) und München (14) schreiben alle bayerischen Regionalen Planungsverbände ihr (rechtskräftiges) regionalplanerisches Steuerungskonzept für Windkraftanlagen derzeit fort oder stellen ein solches erstmals auf.

Mit der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern werden auch die Regionen Ingolstadt (10) und München (14) zur Erarbeitung eines regionalplanerischen Steuerungskonzepts für Windkraftanlagen verpflichtet werden (vgl. 6.2.2 LEP-E).

Zu 2. a):

Planungsgrundlagen sind der – derzeit in Fortschreibung befindliche – Bayerische Windatlas sowie die von StMI, StMWFK, StMF, StMWIVT, StMUG und StMELF in einer gemeinsamen Bekanntmachung veröffentlichten Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20. Dezember 2011 („Windenergieerlass Bayern“). In diesen sind Aussagen zu einzelnen für die Planung relevanten Kriterien enthalten (z. B. Schutzabstände, Naturschutzgebiete etc.). Letztlich entscheiden jedoch die Regionalen Planungsverbände vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation vor Ort eigenverantwortlich über die Kriterien, die zur Erarbeitung ihres regionalplanerischen Steuerungskonzepts für Windkraftanlagen herangezogen werden.

Zu 2. b):

Die Staatsregierung macht den Planungsverbänden keine bindenden Vorgaben, sondern stellt zur Unterstützung bei der Erarbeitung regionalplanerischer Steuerungskonzepte für Windkraftanlagen entsprechende Gutachten und Hinweise zur Verfügung (vgl. Antwort zu Frage 2 a).

Die Bayerische Staatsregierung hat am 24. Mai 2011 das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Dort sind die landesweiten Ausbauziele für die Windkraftnutzung genannt, die von den Regionalen Planungsverbänden bei der Erarbeitung ihrer regionalplanerischen Steuerungskonzepte für Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Zu 2. c):

Nein. Dies wäre auch nicht sinnvoll. Die Regionalen Planungsverbände müssen auch künftig die Möglichkeit haben, auf regionale Besonderheiten eingehen zu können, um der Windkraftnutzung im Sinne der Rechtsprechung substantiell Raum zu verschaffen und sie dabei an raumverträgliche Standorte zu lenken.

Zu 3.:

Nach Kenntnis der obersten Landesplanungsbehörde ist das Kapitel Windenergie des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) im Rahmen einer Normenkontrollklage für unwirksam erklärt worden.

Mit Urteil vom 8. Dezember 2003 (Az. 20 N 01.2612) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das regionalplanerische Steuerungskonzept für Windkraftanlagen der Region Oberpfalz-Nord (6) für unzulässig erklärt, weil dieses Konzept ausschließlich Vorbehalts- und Ausschlussgebiete, jedoch keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen hat. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat am 1. Februar 2012 die Neuaufstellung des regionalplanerischen Steuerungskonzepts beschlossen. Das Anhörungsverfahren zum Entwurf ist abgeschlossen, der Planungsausschuss der Region Oberpfalz-Nord wird sich in Bälde mit dem Ergebnis des Verfahrens auseinandersetzen.

Zu 4.:

Angesichts der derzeit durchgängig laufenden Verfahren zur Fortschreibung bzw. zur Neuaufstellung der regionalplanerischen Steuerungskonzepte für Windkraftanlagen in Bayern (vgl. Antwort zu Frage 1) ist eine Aussage hierzu derzeit nicht möglich.

Zu 5. a)–b):

Die Fragen 5 a und 5 b werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. In der folgenden Zusammenstellung sind Konzentrationsflächendarstellungen sowohl in allgemeinen Flächennutzungsplänen als auch in Teilflächennutzungsplänen aufgelistet.

Kommune	Größe der Fläche
Regierungsbezirk Oberbayern	
Au i. d. Hallertau	23,17 ha
Rudelzhausen	21,66 ha
Obermeitingen	3 ha

Kommune	Größe der Fläche
Regierungsbezirk Niederbayern	
Landau	30 ha
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Auerbach	33,95 ha
Edelsfeld	11,5 ha
Schnaittenbach	61,3 ha
Berching	666 ha
Deining	45 ha
Lauterhofen	18 ha
Pilsach	223 ha
Sengenthal	7 ha
Schmidgaden	ca. 44,5 ha
Pullenreuth	27 ha
Regierungsbezirk Oberfranken	
Berg	195,4 ha
Feilitzsch	83,8 ha
Helmbrechts	31 ha
Regnitzlosau	128,8 ha
Töpen	59,6 ha
Creußen	ca. 30 ha
Markt Kasendorf	86,03 ha
Regierungsbezirk Mittelfranken	
Adelshofen	0,8 ha
Altdorf	40 ha
Ansbach	13,55 ha
Aurach	3,5 ha
Bergen	0,4 ha
Burgsalach	0,2 ha
Dentlein a. Forst	2 ha
Diespeck	10,53 ha
Dietenhofen	3,8 ha
Dürrwangen	9 ha
Dinkelsbühl	8 ha
Gutenstetten	5,95 ha
Hagenbüchach	1,2 ha
Haundorf	0,1 ha
Heidenheim	32,9 ha
Hemmersheim	48,6 ha
Herrieden	4,5 ha
Feuchtwangen	5 ha
Ippesheim	15 ha
Langenaltheim	3,6 ha
Leutershausen	7,9 ha
Mönchsroth	4,8 ha
Nennslingen	1,1 ha
Neustadt a. d. Aisch	22,16 ha
Offenhausen	69 ha
Ohrenbach	1,7 ha
Pföfeld	1,9 ha
Raitenbuch	3,9 ha
Rothenburg o. d. T.	9 ha
Steinsfeld	2 ha
Theilenhofen	2,2 ha
Uffenheim	27,1 ha

Kommune	Größe der Fläche
Wassertrüdingen	6 ha
Weißenburg	0,3 ha
Westheim	11,6 ha
Wilhelmsdorf	16 ha
Regierungsbezirk Unterfranken	
Arnstein	21 ha
Bergtheim	87 ha
Biebelried	12 ha
Birkenfeld	12 ha
Bütthard	60 ha
Dettelbach	45 ha
Dittelbrunn	0,8 ha
Estenfeld	6,78 ha
Eußenheim	8,8 ha
Fuchsstadt	20 ha
Geroldshausen	20,08 ha
Grettstadt	34 ha
Güntersleben	25 ha
Karlstadt	82 ha
Kitzingen	23,4 ha
Kleinrinderfeld	4,5 ha
Leinach	99 ha
Mainstockheim	12,5 ha
Martinsheim	24 ha
Münnerstadt	270 ha
Neunkirchen	6,5 ha
Ochsenfurt	105,3 ha
Rannungen	28 ha
Retzstadt	23,76 ha
Rimpar	51 ha
Urspringen	21,5 ha
Schonungen	153 ha
Schwanfeld	76 ha
Theilheim	41 ha
Volkach	24 ha
Wartmannsroth	0,56 ha
Wasserlosen	21,6 ha
Zellingen	20,3 ha
Regierungsbezirk Schwaben	
Baisweil	145 ha
Biberbach	31,1 ha
Bidingen	2 ha
Buttenwiesen	10,9 ha
Elchingen	7,5 ha
Friesenried	33 ha
Holzheim	26 ha
Kaufbeuren	2,35 ha
Kühlental	6,7 ha
Lamerdingen	100 ha
Meitingen	1,9 ha
Pöttmes	170 ha
Ronsberg	4,4 ha
Zöschingen	81,5 ha

Zu 5. c):

Im Regierungsbezirk Oberbayern verfügen

- alle Kommunen im Landkreis Starnberg, im Regierungsbezirk Mittelfranken
 - die Stadt Neustadt a. d. Aisch, die Gemeinden Gutenstetten und Diespeck und
 - die Städte Gunzenhausen und Wassertrüdingen sowie im Regierungsbezirk Unterfranken
 - die Stadt Aub, die Gemeinden Gelchsheim und Sonderhofen,
 - die Stadt Röttingen, die Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim,
 - die Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn sowie
 - die Märkte Sommerhausen und Winterhausen
- über jeweils einen interkommunalen Teilflächennutzungsplan mit Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen.

Zu 6.:

Es sind keine (inter-)kommunalen Teilflächennutzungspläne bekannt, die als nichtwirksam erklärt worden wären.

Derzeit ist ein Verfahren gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Feilitzsch (Oberfranken) beim BayVGh anhängig.

Zu 7. a):

Ziele der Raumordnung sind nach Art. 2 Nr. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) verbindliche Vorgaben; Grundsätze der Raumordnung stellen nach Art. 2 Nr. 3 BayLplG Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen werden als Ziele, Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

Nach dem Gegenstromprinzip sind gemeindliche Planungen bei der Ausarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die Bauleitplanung kann die Ziele jedoch konkretisieren. Im Fall der als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bedeutet dies, dass die Konkretisierungen durch die Bauleitplanung mit der vorrangig gesicherten Nutzung im räumlichen Umgriff des Vorranggebiets vereinbar sein müssen (Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Zu 7. b):

Angesichts der derzeit durchgängig laufenden Verfahren zur Fortschreibung bzw. zur Neuaufstellung der regionalplanerischen Steuerungskonzepte für Windkraftanlagen in Bayern (vgl. Antwort zu Frage 1) ist eine Aussage hierzu derzeit nicht möglich.